

Kurt-Schumacher-Allee 1  
45657 Recklinghausen

## **Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid**

**70.5 G 562.0031/23/1.6.2**

**26. Juni 2024**

**für die  
Windenergie im Strein GmbH & Co. KG  
Markenweg 26, 45768 Marl**

**zur Errichtung und zum Betrieb einer  
Windenergieanlage vom Typ Vestas V172-7-2 in Marl**

## Inhaltsverzeichnis

I. Genehmigungstenor .....	3
II. Umfang der Genehmigung .....	4
III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen .....	4
IV. Weitere Nebenbestimmungen .....	5
1. Allgemeines .....	5
2. Baurecht / Vorbeugender Brandschutz .....	7
3. Immissionsschutz .....	9
3.1 Schallschutz .....	9
3.2 Schattenwurf .....	11
4. Arbeitsschutz .....	12
5. Wasserrecht .....	12
6. Abfallwirtschaft und Bodenschutz .....	12
7. Naturschutz .....	14
7.1 Artenschutz .....	14
7.2 Natur- und Landschaftsschutz .....	15
8. Flugsicherheit .....	16
V. Hinweise .....	18
1. Allgemeine Hinweise .....	18
2. Baurecht / Vorbeugender Brandschutz .....	19
3. Immissionsschutz .....	20
4. Wasserschutz .....	20
5. Abfallwirtschaft und Bodenschutz .....	21
6. Naturschutz .....	21
7. Straßenrecht .....	22
8. Forstrecht .....	23
9. Archäologie .....	23
VI. Kostenentscheidung .....	23
VII. Begründung der Genehmigung .....	24
VIII. Rechtsbehelfsbelehrung: .....	30
Anhang I Immissionswerte Schall (Zusatzbelastung) .....	31
Anhang II Antragsunterlagen .....	31
Anhang III Zitierte Vorschriften .....	34

**I.****Genehmigungstenor**

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 05.12.2023 gemäß §§ 4 und 6 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 sowie Nr. 1.6.2 Verfahrensart V des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

**Genehmigung**

zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) vom Typ Vestas V 172 - 7.2 MW in 45768 Marl, mit einer Nennleistung von 7.200 kW, Nabenhöhe 175 m, Rotordurchmesser 172 m und einer Gesamthöhe von 261 m.

Die Anlage darf auf dem Grundstück:

45768 Marl, Gemarkung: Marl, Flur: 6, Flurstück: 40

errichtet und betrieben werden.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung alle für das Vorhaben erforderlichen anlagenbezogenen Zulassungen ein.

Folgende Gutachten / Pläne / Berichte sind unter anderem Bestandteile dieser Genehmigung:

- Schallimmissionsprognose der enveco GmbH vom 07.11.2023, Windenergieprojekt Marl, Alter Hervester Weg
- Schattenwurfprognose der enveco GmbH vom 07.11.2023, Windenergieprojekt Marl, Alter Hervester Weg
- Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 08.11.2023 für die WEA „Im Strein“ in Marl des Büros für Landschafts- und Freiraumplanung - Leser. Albert. Bielefeld GbR mit dem Nachtrag zum Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 05.03.2024
- Artenschutzgutachten im Rahmen der ASP-Stufe II vom 07.11.2023 für die WEA „Im Strein“ in Marl des Büros für Landschafts- und Freiraumplanung - Leser. Albert. Bielefeld GbR
- Abschlussbericht zur Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vom 09.11.2023 für die WEA „Im Strein“ in Marl des Büros für Landschafts- und Freiraumplanung - Leser. Albert. Bielefeld GbR
- Brandschutzkonzept des Ingenieur- und Sachverständigenbüros für Brandschutz Andreas und Brück GmbH vom 05.05.2023, Projekt-Nr. 23-002
- Gutachten zur Standorteignung von WEA nach DIBt 2012 für den Windpark Marl Alter Hervester Weg der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 28.06.2023, Bericht-Nr.: I17-SE-2023-282

## II.

### Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb einer WEA vom Typ Vestas V172 - 7.2 sowie die notwendigen Hilfs- und Nebeneinrichtungen mit folgenden Daten:

WEA-Typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Gesamthöhe [m]	Standortkoordinaten		
					UTM/ERTS89 (Zone 32 U)	Gauß-Krüger	WGS 84 in Grad, Min., Sek.
					Ostwert / Nordwert	Rechtswert / Hochwert	Breite / Länge
Vestas V172 - 7.2	7.200	175	172	261	364.446,68/ 5.725.508,45	2.571.998,98/ 5.726.053,56	51°39'51,08" / 7°02'24,01"

Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstücks und die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen. Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

## III.

### Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen

1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der WEA begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
2. Vor der Fundamentgründung für die WEA ist für die Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank, Volksbank oder öffentlichen Sparkasse beizubringen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an den Kreis Recklinghausen als Genehmigungsbehörde zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB). Die Sicherheitsleistung wird auf **323.052,28 €** festgesetzt.
3. Vor Baubeginn ist dem Bauordnungsamt der Stadt Marl das Baugrundgutachten für die WEA vorzulegen.

## IV.

### Weitere Nebenbestimmungen

#### 1. Allgemeines

- 1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner / seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten. Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Überwachungsstelle / Sachverständigen zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- 1.2 Der Anlagenbetreiber hat besondere Vorfälle und Störungen während der Errichtung und des Betriebes, die wesentliche Veränderungen des Zustandes, der Funktionsfähigkeit oder der Emissionen der Anlage verursachen können oder eine Umweltgefährdung oder Belästigung der Nachbarschaft besorgen lassen, unverzüglich der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen mitzuteilen. Davon unabhängig sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.
- 1.3 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 1.4 Der Baubeginn der Windenergieanlage ist folgenden Stellen schriftlich mitzuteilen:
- a. Kreis Recklinghausen: Untere Immissionsschutzbehörde Ressort 70.5  
Untere Wasserbehörde Ressort 70.3  
Untere Naturschutzbehörde Ressort 70.2.2
  - b. Bauordnungsamt der Stadt Marl
  - c. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I.3
  - d. Bezirksregierung Münster Dezernat 26

Die Mitteilungen müssen mindestens zwei Wochen vor Baubeginn bei der Stelle a, eine Woche vor Baubeginn bei der Stelle b, vier Wochen vor Baubeginn bei der Stelle c, und sechs Wochen vor Baubeginn bei der Stelle d vorliegen.

- 1.5 Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen, Referat Infra I.3 der Bundeswehr unter Angabe des Aktenzeichens **III-0365-24-BIA** mit folgenden Daten:

- Art des Hindernisses
- Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84
- Höhe über Erdoberfläche
- Gesamthöhe über NHN

über die E-Mailadresse (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) anzuzeigen.

1.6. Spätestens vier Wochen nach der Errichtung der WEA sind die endgültigen Vermessungsdaten an die Bezirksregierung Münster Dezernat 26 unter Angabe des Aktenzeichens **26.01.01.07 Nr. 53-24** mit den folgenden Details:

- DFS Bearbeitungsnummer
- Name des Standortes
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder **WGS 84** mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

zu übermitteln.

1.7 Der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der WEA formlos schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlage Typ Vestas V172 - 7.2, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlage identisch mit der dem Vermessungsbericht bzw. der Herstellerangabe zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation ist (Konformitätsbescheinigung).
- Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung und Parametrierung des Eisdetektionssystems einschließlich der Beschreibung der Parametrierung bzw. der manuellen Steuerung des Wiederanlaufs und der Programmierung der Parkposition sowie der Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist.

Die Anzeige und die entsprechenden Unterlagen müssen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.8 Der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) verbunden mit dem Nachweis, dass die Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV, Anhang 6) erfüllt werden ist:

- der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen und
- der Bezirksregierung Münster Dezernat 26 unter Angabe des Aktenzeichens **26.01.01.07 Nr. 53-24**

vor der Inbetriebnahme der BNK schriftlich mitzuteilen.

1.9 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in allgemein lesbarem Datenformat elektronisch vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Windrichtung, Azimutposition, Leistung und Drehzahl im 10-min-Mittel erfasst werden.

## **2. Baurecht / Vorbeugender Brandschutz**

- 2.1 Vor Baubeginn müssen die Abstandsflächenbaulasten für das Bauvorhaben in das Baulastverzeichnis der Stadt Marl eingetragen sein. Erst nach der Eintragung der Baulasten ins Baulastenverzeichnis, darf der Baubeginn erfolgen.
- 2.2 Die Baugrubensohle ist von einem Baugrundgutachter abzunehmen und für die Gründungsarbeiten freizugeben. Die Abnahme und Freigabe sowie mögliche Auflagen sind dem Bauordnungsamt der Stadt Marl in Schriftform mitzuteilen. Wird sie nicht erteilt, ist die weitere Bauausführung umgehend einzustellen.
- 2.3 Zwecks Überwachung der Erd- und Gründungsarbeiten im Rahmen der Bauausführung ist ein Sachverständiger für Geotechnik zu bestellen.
- 2.4 Die WEA muss mit Maßnahmen gegen die Gefährdung durch Eisabwurf ausgestattet werden.
- 2.5 Die WEA ist bei Eisansatz stillzusetzen. Dazu ist die WEA mit einem funktionsgeprüften Eisdetektionssystem auszustatten, welches die WEA bei Eisansatz automatisch stoppt.
- 2.6 Bei Eisansatz ist die WEA in den Stillstand zu bringen, sodass der Rotor parallel (in einem Winkel von ca. 180°) zur Straße Alter Hervester Weg steht. Dieser Vorgang ist nur durchzuführen, wenn dadurch die betriebliche und bauliche Sicherheit der WEA nicht gefährdet wird.
- 2.7 Im Bereich unter der WEA ist durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen.
- 2.8 Vor Baubeginn müssen gemäß § 75 BauO NRW die Grundrissfläche und die Höhenlage der genehmigten baulichen Anlagen abgesteckt sein; dieser Nachweis ist dem Bauordnungsamt der Stadt Marl zu Baubeginn vorzulegen. Der Nachweis darüber kann z. B. durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder Behörden geführt werden, die befugt sind, Vermessungen zur Errichtung und Fortschreibung des Liegenschaftskatasters auszuführen.
- 2.9 Die Bauausführung vor Ort muss diesen Vorgaben detailgetreu entsprechen.
- 2.10 Der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüften bautechnische Nachweis für die Standsicherheit ist dem Bauordnungsamt der Stadt Marl in einfacher Ausfertigung vor Baubeginn vorzulegen.
- 2.11 Die Bewehrung, die Ausführung und die Abmessungen des Fundamentes sind vor dem Betonieren einer Abnahmeprüfung durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen zu unterziehen. Hierüber ist ein detaillierter Bericht zu erstellen.
- 2.12 Geschweißte, tragende Stahlbauteile dürfen nur von einem Betrieb hergestellt werden, deren werkseigene Produktionskontrolle entsprechend der Ausführungsklasse bis EXC 3 nach DIN EN 1090 Teil 2 zertifiziert ist. Das gültige Konformitätszertifikat ist dem Bauordnungsamt der Stadt Marl vorzulegen.

- 2.13 Fertigteile dürfen nur aus einem Werk stammen, das der Güteüberwachung unterliegt. Vor Einbau der Fertigteile ist der Stadt Marl, Bauordnung der Nachweis der Güteüberwachung vorzulegen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn diese Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen oder, wenn dies nicht möglich ist, ihre Verpackung oder der Lieferschein durch Überwachungszeichen gekennzeichnet sind.
- 2.14 Für den Turm und die Gründung sind spätestens 2 Monate nach Inbetriebnahme der endgültige Abnahmebericht des Sachverständigen für Windenergieanlagen zu erstellen. In den Abnahmebericht ist der Auflagenvollzug der Auflagen des Lastgutachtens und des Prüfberichtes über die Typenprüfung für den Turm und des Prüfberichtes über die Typenprüfung für die Gründung zu bescheinigen. Der Abnahmebericht ist der Stadt Marl, Bauordnung bis zur Schlussabnahme vorzulegen.
- 2.15 Vor Baubeginn ist dem Bauordnungsamt der Stadt Marl eine schriftliche Erklärung der oder des staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW, der mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt wurde, vorzulegen.
- 2.16 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind dem Bauordnungsamt der Stadt Marl Bescheinigungen über die stichprobenhafte Kontrolle der/des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Standsicherheit vorzulegen, wonach sie/er sich davon überzeugt hat, dass die baulichen Anlagen entsprechend der geprüften bzw. eingereichten Unterlagen errichtet oder geändert worden sind.
- 2.17 Vor Baubeginn ist der staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienstes einzuschalten, da auf dem Baugelände Kampfmittel vorhanden sind.
- 2.18 Aufgrund der Besonderheit einer Windenergieanlage sind Feuerwehrpläne nach DIN 14095 zu erstellen und der Brandschutzdienststelle Marl zukommen zu lassen (Ansprechpartner Herr Jörg Bauer, 02365 917 481).
- 2.19 Um bei einem Unfall bzw. medizinischen Notfall den Einsatz der im Kreis Recklinghausen vorhandenen Höhenrettungsgruppe zu ermöglichen, sind fünf anlagenspezifische mitlaufende Auffanggeräte vorzuhalten.
- 2.20 Um Informationsdefizite im Einzelfall zu vermeiden, ist die WEA bei der Kreisleitstelle Recklinghausen im Windenergieanlagen-Notfall-Informationssystem (WEG-NIS) anzumelden. Hierzu ist Kontakt mit der Kreisleitstelle aufzunehmen.
- 2.21 Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden (Brände fester Stoffe, Brände flüssiger oder flüssig werdender Stoffe — Brandklasse A und B) sind geeignete Feuerlöscher (Schaum, Pulver) anzubringen und zu kennzeichnen.
- 2.22 Für den Einsatz von CO<sub>2</sub>-Feuerlöschern (z. B. bei Bränden in elektrischen Anlagen) sind, an den möglichen Einsatzstellen, Warnschilder über eine mögliche Erstickungsgefahr anzubringen. Die in der Anlage tätigen Personen/Monteur sind entsprechend zu unterrichten.
- 2.23 Der Betreiber der WEA hat eine Betriebsanleitung und ein Wartungspflichtenheft vorzuhalten.

- 2.24 Der Betreiber hat regelmäßige Prüfungen entsprechend dem Wartungspflichtenheft im Abstand von höchstens zwei Jahren durch einen Sachverständigen für WEA durchführen zu lassen. Diese Frist kann auf vier Jahre verlängert werden, wenn von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende, mindestens jährliche Überwachung und Wartung der WEA durchführen. Dabei ist auch der Erhaltungszustand des Fundaments zu prüfen. Die dabei anzufertigenden Prüfprotokolle müssen vom Betreiber vorgehalten werden. Als Sachverständige für WEA kommen insbesondere die vom Sachverständigenbeirat des Bundesverbands für die Durchführung von technischen Prüfungen benannten Institute in Betracht.
- 2.25 Zur abschließenden Fertigstellung sind Prüfberichte von Prüfsachverständigen zur Funktions- und Betriebssicherheit aller elektrischen Anlagen sowie speziell der Einrichtungen der Flugsicherheit und des Eiswurfes vorzulegen.

### 3. Immissionsschutz

#### 3.1 Schallschutz

- 3.1.1 Die von der WEA verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

- |    |                                 |   |
|----|---------------------------------|---|
| a) | IP F Brüggeweg 37, Marl,        | IP G Matthias-Grünwald-Straße 17, Marl, |
|    | IP H Rheinstahlstraße 54, Marl, |   |
|    | tagsüber                        | 50 dB(A),                               |
|    | nachts                          | 35 dB(A).                               |
| b) | IP I Paulusstraße 10, Dorsten,  | IP J Glück-Auf-Straße 309, Dorsten,     |
|    | tagsüber                        | 55 dB(A),                               |
|    | nachts                          | 40 dB(A).                               |
| c) | IP A Forststraße 173, Marl,     | IP B Am Kanal 301, Marl,                |
|    | IP C Am Kanal 320, Marl,        | IP D Am Kanal 347, Marl,                |
|    | tagsüber                        | 60 dB(A),                               |
|    | nachts                          | 45 dB(A).                               |

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (s. Nr. 6.1 TA Lärm). Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 1.00 Uhr bis 2.00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt (s. Nr. 6.4 TA Lärm) heranzuziehen.

Für die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

- 3.1.2 Die WEA darf nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

- 3.1.3 Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z.B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z.B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben und die schallreduzierte Betriebsweise manuell einzuschalten. Sollte eine manuelle Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise nicht möglich sein ist die WEA abzustellen.
- 3.1.4 Die WEA darf zur Nachtzeit von 22:00 bis 6:00 Uhr entsprechend den Emissionsansätzen der Schallimmissionsprognose der enveco GmbH vom 07.11.2023, betrieben werden. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	85,6	93,2	96,4	96,6	95,0	90,5	83,0	72,5
Berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{Prog} = 1,0 \text{ dB}$							
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	87,3	94,9	98,1	98,3	96,7	92,2	84,7	74,2
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	87,7	95,3	98,5	98,7	97,1	92,6	85,1	74,6

**Anlagenbezogenes Oktavspektrum gemäß Herstellerangaben und die Unsicherheiten**

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze  $L_{o,Okt}$  stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 3.1.5 Die WEA ist solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs Vestas V172 - 7.2 durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten WEA selbst oder einer anderen WEA gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90 % - Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ( $L_{o,Okt,Vermessung}$ ) die in Nebenbestimmung Ziffer 3.1.4 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze ( $L_{o,Okt}$ ) nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte  $L_{o,Okt}$  eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA erbracht werden.

Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallimmissionsprognose der enveco GmbH vom 07.11.2023, Windenergieprojekt Marl, Alter Hervester Weg, abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel  $L_{o,Okt,Vermessung}$  des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel anzusetzen.

Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA die für sie in der Schallimmissionsprognose der enveco GmbH vom 07.11.2023, Windenergieprojekt Marl, Alter Hervester Weg ermittelten und in Anhang I, zu diesem Bescheid aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

- 3.1.6 Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist für die WEA der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel zuzüglich des 90 % - Konfidenzintervalls der Unsicherheit der Messung die der Nebenbestimmung Ziffer 3.1.4 aufgeführten Werte  $L_{e,max,Okt}$  nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte  $L_{e,max,Okt}$  eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallimmissionsprognose der enveco GmbH vom 07.11.2023, Windenergieprojekt Marl, Alter Hervester Weg abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs, dass immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, zuzüglich des 90 % - Konfidenzintervalls der Messunsicherheit anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA die für sie in Anhang I, zu diesem Bescheid aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

## 3.2 Schattenwurf

- 3.2.1 Die Schattenwurfprognose der enveco GmbH vom 07.11.2023 weist für die Immissionspunkte:

E	Am Kanal 330, Marl,	F	Am Kanal 323, Marl,
G	Am Kanal 333, Marl,	H	Am Kanal 347, Marl,
I	Am Kanal 320, Marl,	J	Forststraße 124, Marl,
K	Hervester Straße 208, Marl,	L	Hervester Straße 206, Marl,
M	Hervester Straße 204, Marl,	N	Hervester Straße 200, Marl,
O	Hervester Straße 202, Marl,	Q	Hervester Straße 180, Marl,
U	Buerer Straße 360, Marl,	V	Fuldastraße 2, Marl,

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 Std./Jahr (worst case) bzw. 30 min/Tag aus.

An diesen Immissionsaufpunkten, aber auch an allen weiteren Immissionsaufpunkten an denen eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 Std./Jahr (worst case) bzw. 30 min/Tag möglich ist, müssen alle für die Programmierung der Abschalt-einrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

- 3.2.2 Durch geeignete Abschalt-einrichtungen muss überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass an allen Immissionsaufpunkten im Einwirkungsbereich eine Schattenwurf-dauer von 8 h/a und 30 min/d, durch die Zusatzbelastung der beantragten WEA nicht überschritten wird.
- 3.2.3 Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalt-einheit für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei einer

Programmierung auf Nullbeschattung entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

- 3.2.4 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst-case Beschattungszeitraums der in Ziffer 3.2.1 beschriebenen Immissionsaufpunkte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalt-einrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist.  
Zwischen der Störung der Abschalt-einrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
- 3.2.5 Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen unter 3.2 eingehalten werden.

#### **4. Arbeitsschutz**

- 4.1 Die für die WEA erteilte/n EG-Konformitätserklärung/en gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt A der Richtlinie 2006/42/EG ist/sind spätestens vor der Inbetriebnahme der Windenergieanlage der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

#### **5. Wasserrecht**

- 5.1 Festgestellte Mängel im Betrieb der WEA sind ohne besondere Aufforderung umgehend zu beseitigen. Der Betreiber ist für den ordnungsgemäßen Betrieb sowie für die einwandfreie Wartung und Unterhaltung verantwortlich. Er ist verpflichtet, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in ein Gewässer gelangen könnten, unverzüglich - notfalls telefonisch - der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Ort, Dauer und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.
- 5.2 Der Betreiber der WEA hat sicherzustellen, dass ausgetretene wassergefährdende Stoffe verwertet und ordnungsgemäß entsorgt werden.
- 5.3 Sollten im Zuge der Bauausführung bauzeitliche Absenkungen des Grundwasserspiegels notwendig werden, sind diese mindestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Recklinghausen anzuzeigen und abzustimmen.

#### **6. Abfallwirtschaft und Bodenschutz**

- 6.1 Sollten bei Eingriffen in den Boden Auffälligkeiten (Aussehen, Farbe, Geruch) auftreten, so sind die Arbeiten einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen abzustimmen.

- 6.2 Die Baumaßnahme ist durch eine zertifizierte bodenkundliche Baubegleitung (BBB) nach DIN 19636 zu begleiten und zu dokumentieren (insbesondere Maßnahmen zu Vermeidung/Minderung/Nachsorge). Die Berichte sind der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen zeitnah zuzuleiten. Die Kontaktdaten des Ansprechpartners der BBB sind der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen 2 Wochen vor Baubeginn mitzuteilen.
- 6.3 Der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen ist mindestens 1 Monat vor Baubeginn ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19636, indem das zeitliche und räumliche Management textlich und durch großmaßstäbliche Pläne (Bodenschutzplan) beschrieben wird, vorzulegen.
- 6.4 Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung von nachteiligen Bodenbeeinflussungen sind der DIN 19639 zu entnehmen und zu dokumentieren. Temporär in Anspruch genommene Flächen sind nach Beendigung der Baumaßnahme wieder vollständig und fachgerecht zurückzubauen (Beseitigung von Fremdmaterial und Bodenverdichtungen gemäß DIN 19639).
- 6.5 Der Rückbau der temporär beanspruchten Flächen ist ebenfalls durch eine zertifizierte bodenkundliche Baubegleitung zu begleiten und zu dokumentieren. Die fachgerechte Nachsorge sowie ihre Kontrolle und Dokumentation sind sicherzustellen.
- 6.6 Die Abschlussdokumentation ist der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen nach Fertigstellung der WEA zeitnah in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.
- 6.7 Die Aufbringung von Oberboden auf landwirtschaftliche Nutzflächen ist 2 Wochen vorher mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen abzustimmen. Schutzwürdige Böden sind von der Aufbringung auszunehmen.
- 6.8 Materialien aus der Herstellung der Kranaufstellfläche und der Zuwegung sind vor der Entsorgung durch einen Abfallsachverständigen zu beproben und auf die entsprechenden Parameter der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) zu analysieren. Die Ergebnisse sind der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Recklinghausen zur Prüfung vorzulegen.
- 6.9 Die Entsorgung von Abfällen, die im Rahmen der Errichtung der WEA anfallen, ist zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist nach Abschluss der Baumaßnahme der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Recklinghausen vorzulegen.
- 6.10 Überschüssiger Boden, der nicht zur Abdeckung des Fundamentes verwendet wird, ist extern in einer zugelassenen Anlage zu entsorgen. Dazu ist der das Bodenmaterial entsprechend der Vorgaben der EBV analysieren zu lassen. Die Ergebnisse sind der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Recklinghausen zur Prüfung vorzulegen.
- 6.11 Eine langfristige Anschüttung und Lagerung überschüssiger Materialien in der Umgebung der WEA stellt abfallrechtlich keine Verwertungsmaßnahme dar und ist daher unzulässig

## 7. Naturschutz

### 7.1 Artenschutz

#### 7.1.1 Die in den folgenden Gutachten:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 08.11.2023 für die WEA „Im Strein“ in Marl des Büros für Landschafts- und Freiraumplanung - Leser. Albert. Bielefeld GbR
- Nachtrag zum Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 05.03.2024 für die WEA „Im Strein“ in Marl des Büros für Landschafts- und Freiraumplanung - Leser. Albert. Bielefeld GbR
- Artenschutzgutachten im Rahmen der ASP-Stufe II vom 07.11.2023 für die WEA „Im Strein“ in Marl des Büros für Landschafts- und Freiraumplanung - Leser. Albert. Bielefeld GbR.

benannten Maßnahmen des Artenschutzes sind durch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) vor Ort anzuordnen und zu überwachen. Mit Baubeginn (Fundamentgründung) der WEA ist der erste artenschutzbezogene Bericht der UNB vorzulegen. Dieser ist dann bis zu den letztendlichen Anpassungen der Betriebszeiten im Hinblick auf die Fledermäuse fortzuführen und vorzulegen.

7.1.2 Zum Schutz von Brutvögeln sind alle Arbeiten an Gehölzen nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28./29.02 des Folgejahres durchzuführen.

7.1.3 Im Umkreis mit einem Radius von 150 m um den Turmmittelpunkt sind darüber hinaus aus Artenschutzgründen keine neuen und für Vögel attraktive Strukturen wie Baumreihen, Hecken, Kleingewässer sowie Brachflächen anzulegen bzw. zu entwickeln. Die Flächen sind insgesamt so zu gestalten, dass sie für Nahrung suchende Vogelarten möglichst unattraktiv sind (keine Lagernutzung etc.). Die bisherige intensive landwirtschaftliche Ackernutzung ist soweit wie möglich an den Fundamentkörper und die dauerhaft zu erhaltenden befestigten Flächen fortzuführen.

7.1.4 Gemäß den Vorgaben der ASP ist die WEA vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang zum Schutz von Fledermäusen bei folgenden in Gondelhöhe vorherrschenden Witterungsbedingungen abzuschalten:

- Temperatur > 10°C und
- Windgeschwindigkeit < 6,0 m/s.

7.1.5 Bis zur Inbetriebnahme der WEA ist der unteren Immissionsschutzbehörde sowie der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig ist.

- 7.1.6 Von diesen vordefinierten Nachtabschaltungen kann nach Durchführung eines Fledermausmonitorings abgewichen werden. Dazu ist in zwei aufeinanderfolgenden Betriebsjahren jeweils in der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober ein akustisches Aktivitätsmonitoring entsprechend der Vorgaben der ASP durchzuführen. Das Ergebnis des ersten Erfassungsjahres hat der Ermittlung eines fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus zu dienen, der dann für das zweite Jahr nach Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde festgelegt wird. Zur Überprüfung und ggf. erforderlichen Anpassung dieses Betriebsalgorithmus ist das Aktivitätsmonitoring im zweiten Jahr fortzuführen. Zum Ende des ersten wie auch des zweiten Erfassungsjahres sind der Genehmigungsbehörde Berichte über die jeweiligen Monitoringphasen vorzulegen.

## 7.2 Natur- und Landschaftsschutz

- 7.2.1 Für das Vorhaben ist im Hinblick auf die Umsetzung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes eine Ökologische und Bodenkundlichen Baubegleitung (ÖBB) einzusetzen und gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen vor Baubeginn zu benennen.

Analog zum Bericht zu den artenschutzrechtlichen Auflagen ist bis zur Inbetriebnahme der WEA ein erster Bericht zur Bauüberwachung und den bis dahin umgesetzten Maßnahmen der Eingriffsregelung und des Bodenschutzes vorzulegen. Dieser ist dann bis zur Schlussabnahme fortzuführen und vorzulegen.

- 7.2.2 Die ÖBB hat nach Abschluss der Arbeiten den Eingriff in Natur und Landschaft abschließend zu erfassen und zu bewerten.

### 7.2.3 Ersatzgeld

Für den Eingriff in das **Landschaftsbild** ist gemäß der Ermittlung des Gutachters ein Ersatzgeld in Höhe von **57.777,57 €** zu zahlen. Das Ersatzgeld ist bis spätestens zum Baubeginn (Fundamentgründung) unter Angabe des Kassenzzeichens **70VK1100191698** und des Aktenzeichens des Genehmigungsbescheides auf das in der Kostenentscheidung (Kapitel VI des Bescheides) angegebene Konto der Kreiskasse Recklinghausen zu überweisen.

### 7.2.4 Kompensation Naturhaushalt (innerhalb der BImSch-Flurstücke)

Der im überarbeiteten Landschaftspflegerischer Begleitplan (Nachtrag) im Kapitel 6.5.2 beschriebene Kompensationsbedarf von 2.392 Wertpunkten für die dauerhaft versiegelten Flächen (Fundament, Kranfläche, dauerhafte Zuwegung) ist entsprechen den Vorgaben des Landschaftspflegerischer Begleitplans und der Anweisungen der ÖBB auf dem Grundstück Gemarkung Marl, Flurstück 340 tlw., Flur 200 umzusetzen und dauerhaft zu erhalten.

- Entwicklung eines 6,20 m breiten, extensiv genutzten Blühstreifens
- Flächeninanspruchnahme 1.627 m<sup>2</sup>
- entsprechend § 40 (1) des BNatSchG ist nur Saatgut zu verwenden, dessen Herkunft aus dem hiesigen Vorkommensgebiet (Ursprungsgebiet 2) stammt.

- 7.2.5 Die externen Kompensationsmaßnahmen für den Naturhaushalt sind durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit bis Baubeginn (Fundamentgründung) zugunsten des Kreises Recklinghausen rechtlich zu sichern.
- 7.2.6 Temporäre Eingriffe sind mit Abschluss der Baumaßnahme wieder komplett zu rekultivieren. Hierzu zählen vor allem die nicht dauerhaften Lager- und Montageflächen sowie die Bereiche zur Zwischenlagerung des Bodenaushubes.
- 7.2.7 Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind entsprechend der Ausführungen und Maßgaben des Landschaftspflegerischer Begleitplans zu beachten und in der angegebenen Art und im beschriebenen Umfang umzusetzen.
- 7.2.8 Die Empfehlungen für die jeweiligen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen des Landschaftspflegerischer Begleitplans sind zwingend zu beachten und für die Dauer des Eingriffs zu gewährleisten.
- 7.2.9 Folgende Normen und andere Unterlagen sind bei den beantragten Maßnahmen zu beachten:

ATV DIN 18 320	Landschaftsbauarbeiten;
DIN 18 915	Landschaftsbau; Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke;
DIN 18 916	Landschaftsbau; Pflanzen und Pflanzarbeiten; Beschaffenheit von Pflanzen, Pflanzverfahren;
DIN 18 919	Landschaftsbau; Umgestaltungsarbeiten bei Vegetationsflächen; Stoffe, Verfahren;
DIN 18 920	Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen;
ZTV-Baumpflege	Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung;
RAS LG 2	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 2: Grünflächen-Planung, Ausführung, Pflege;
RAS LG 3	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 3: Lebendverbau;
RAS LP 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen.

## **8. Flugsicherheit**

- 8.1 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- 8.2 Die in den nachfolgenden Auflagen (Nr. 8.3 bis 8.19) geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

- 8.3 Als Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter der WEA weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge a) außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder b) außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- 8.4 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orange / roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und / oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 8.5 Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange / rot, beginnend in 40 m über Grund / Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 8.6 Die Nachtkennzeichnung von WEA mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot.
- 8.7 Es ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/ Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach oben/ unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV), Anhang 3 vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
- 8.8 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gem. AVV, Nr. 3. 9.
- 8.9 Die Nachtkennzeichnung ist bedarfsgesteuert auszuführen. Dabei muss das eingesetzte System den Anforderungen des Anhangs 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen entsprechen.
- 8.10 Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden.  
Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- 8.11 Die Blinkfolge der Feuer auf WEA'en ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null- Punkte- Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.

- 8.12 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 8.13 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 8.14 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.
- 8.15 Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
- 8.16 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM- Zentrale in Frankfurt/ Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E- Mail [notam.office@dfs.de](mailto:notam.office@dfs.de) unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben.  
Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM- Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.
- 8.17 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.
- 8.18 Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 8.19 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ und Feuer W rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen der AVV, Anhang 4 zu erfolgen.

## V.

### Hinweise

#### 1. Allgemeine Hinweise

- 1.1 Diesem Bescheid haben die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde gelegen. Abweichungen während der Errichtung bedürfen einer weiteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

- 1.2 Die Verlegung von Stromleitungen von / zu der Windenergieanlage sowie die Zuwegung bis zum / zu den Betriebsgrundstück(en) ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Hierfür ist frühzeitig ggfs. eine Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen zu beantragen.
- 1.3 Die Neuanlage bzw. der Ausbau von Wegen und Straßen außerhalb des Anlagengrundstückes ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Die hierfür erforderlichen Anträge sind mit der Stadt Marl, dem Regionalforstamt Ruhrgebiet in Gelsenkirchen sowie dem Kreis Recklinghausen abzustimmen und dort einzureichen.
- 1.4 Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WEA liegt allein beim Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WEA oder einem anderen Dritten entbindet nicht von dieser Verantwortung.  
Der Betreiber ist verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebene Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an den Betreiber gerichtet.

## **2. Baurecht / Vorbeugender Brandschutz**

- 2.1 Für die geplante temporäre Zuwegung ist im Bereich des Alten Hervester Wegs eine Sondernutzungserlaubnis bei der Stadt Marl einzuholen.
- 2.2 Für die Anbindung des Anlagengrundstücks durch eine dauerhafte Anlagenzufahrt an die Straße „Alter Hervester-Weg“ ist ein Gestattungsvertrag zu stellen. (Frau Kühn, 02365 99-6002).
- 2.3 Vor Baubeginn und nach Abschluss der Bauarbeiten bzw. des Transportes ist eine Zustandsfeststellung mittels Fotodokumentation der städtischen Verkehrsflächen und Wege in Abstimmung mit dem ZBH der Stadt Marl durchzuführen.
- 2.4 Um einen gewaltfreien, zeitnahen Zugang in den Turm im Einzelfall zu gewährleisten, empfiehlt die Feuerwehr im Bereich der Zugangstür ein Feuerwehrschrüsseldepot der Firma „Kruse-Sicherheitssysteme“ mit der Schließung „Feuerwehr Marl“ anzubringen. Nähere Einzelheiten sind mit der Brandschutzdienststelle Marl abzustimmen.
- 2.5 Unter dem Plangebiet Marl geht der Bergbau um. Zum Schutz von Bauwerken gegen Bergschäden können Anpassungsmaßnahmen (§ 110 Bundesberggesetz) oder Sicherungsmaßnahmen (§ 111 Bundesberggesetz) erforderlich werden. Vor der Aufnahme baulicher Maßnahmen ist mit der RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10, 45141 Essen, Verbindung aufzunehmen.
- 2.6 Bei der Ausführung des Vorhabens sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften sowie eingeführten technischen Baubestimmungen in der zurzeit gültigen Fassung zu beachten.
- 2.7 Der Baubeginn und die abschließende Fertigstellung sind dem Bauordnungsamt schriftlich anzuzeigen. Die Bauzustandsbesichtigung der abschließenden Fertigstellung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr wird nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben.

### 3. Immissionsschutz

3.1 Jede Änderung der WEA, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dazu gehört auch der Austausch schallrelevanter Komponenten der WEA (Generator, Rotorblätter) durch Komponenten anderen Typs oder Herstellers.

3.2 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.

Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den §§ 8, 9 und 10 des WHG handelt.

3.3 Vor Programmierung der Regeltechnik zur Begrenzung des Schattenwurfes müssen die erforderlichen Koordinaten (Rechts- und Hochwert, Höhenquote) der schutzwürdigen Räume der betroffenen Häuser (Wand, Decken, Fensterflächen) und der WEA vermessungstechnisch ermittelt werden. Schutzbedürftige Räume sind:

- Wohnräume, einschließlich Wohndielen
- Schlafräume
- Büro- und Arbeitsräume
- direkt an Gebäude angrenzende Außenflächen (z.B. Terrassen und Balkone).

Es empfiehlt sich, auch Immissionsaufpunkte in der Programmierung zu berücksichtigen, bei denen die Grenzwerte nur leicht ( $< 15\%$ ) unterschritten werden, um Ungenauigkeiten zu kompensieren.

3.4 Periodischer Schattenwurf ist die wiederkehrende Verschattung des direkten Sonnenlichts durch die Rotorblätter der WEA. Vom menschlichen Auge werden Helligkeitsunterschiede größer  $2,5\%$  wahrgenommen. Beträgt die Bestrahlungsstärke der direkten Sonnenstrahlung auf der zur Einfallrichtung normalen Ebene mehr als  $120\text{ W/m}^2$ , so ist Sonnenschein mit Schattenwurf anzunehmen.

3.5 Wird beabsichtigt, den Betrieb der WEA einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen anzuzeigen. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

### 4. Wasserschutz

4.1 Der Betreiber einer Anlage nach § 62 Absatz 1 WHG hat gem. § 46 AwSV die Dichtigkeit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren.

4.2 Zum 01.08.2023 ist die neue Ersatzbaustoffverordnung (EBV) in Kraft getreten. Durch diese wird der Einbau von Ersatzbaustoffen (meistens Recyclingbaustoff) geregelt. Nur zugelassene Ersatzbaustoffe aus Aufbereitungsanlagen, die den Anforderungen der EBV entsprechen, dürfen in den Verkehr gebracht und entsprechend der dort beschriebenen Weisen eingebaut werden.

## **5. Abfallwirtschaft und Bodenschutz**

- 5.1 Zur Beurteilung der Boden- und Baugrundverhältnisse liegt der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen derzeit kein Boden- oder Baugrundgutachten vor. Hinweise auf Altlasten, altlastverdächtige Flächen oder schädliche Bodenverunreinigungen liegen der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen für das Plangebiet ebenfalls nicht vor.
- 5.2 Gemäß der Bodenfunktionskarte des Kreises Recklinghausen (2017) handelt es sich hier um Böden mit einem sehr hohen Grad der Funktionserfüllung, die dauerhaft oder temporär in Anspruch genommen werden.
- 5.3 Sollte die geplante Anbindung und Kabelverlegung nicht im anvisierten Zuwegungsbereich stattfinden, so ist die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen im weiteren Verfahren zur Trassenfindung zu beteiligen.
- 5.4 Der Rückbau der Anlage hat zurzeit gemäß den Vorgaben des Leitfadens der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) „Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von WEA“ vom 18.08.2023 zu erfolgen.
- 5.5 Anfallendes Aushubmaterial kann bei technischer Eignung wieder eingebaut werden, wenn die Belange des Bodenschutzes eingehalten werden.
- 5.6 Zum 01.08.2023 tritt die neue Ersatzbaustoffverordnung (EBV) in Kraft. Durch diese wird der Einbau von Ersatzbaustoffen (meistens Recyclingbaustoff) neu geregelt. Nur zugelassene Ersatzbaustoffe aus Aufbereitungsanlagen, die den Anforderungen der EBV entsprechen, dürfen dann noch in den Verkehr gebracht und eingebaut werden. Die Verwerter-Erlasse NRW, die die Grundlage der bisherigen wasserrechtlichen Erlaubnis waren, treten zum 31.07.2023 außer Kraft.
- 5.7 Im Rahmen einer künftigen Stilllegung der WEA ist der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde vor der Schadstoffentfrachtung und dem Rückbau der Anlage ein Rückbau- und Entsorgungskonzept zur Prüfung und Freigabe vorzulegen.

## **6. Naturschutz**

- 6.1 Für NRW gibt es keinen definierten Schwellenwert für die maximale Anzahl an Schlagopfern unter Fledermäusen pro Anlage und Jahr. Ein teilweise angewendeter pauschaler Schwellenwert von zwei Schlagopfern pro Jahr und Anlage wird von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen nicht akzeptiert. Hier ist eine anlagenbezogene Herleitung des Schwellenwertes (i.d.R.  $\geq 1$ ) erforderlich. Dieser Schwellenwert ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen abzustimmen.
- 6.2 Für die Teile, der im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Eingriffsflächen (wie z. B. Zuwegung, Logistikfläche), die außerhalb des eigentlichen Anlagengrundstücks liegen, ist wie für die erforderlichen Leitungslegungen und Netzübergabestationen und Maßnahmen, die nicht im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid gebündelt werden, eine gesonderte naturschutzrechtliche Genehmigung zu beantragen. Ein Antrag liegt bis dato nicht vor.

Die naturschutzrechtliche Genehmigung ist direkt bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen und muss vor Baubeginn vorliegen. Für die Zuwegung besteht insbesondere aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde noch weiterer Abstimmungsbedarf.

- 6.3 Im Zuge der naturschutzfachlichen Genehmigung sind noch Absprachen zur Kompensation des Naturhaushaltes außerhalb der Flurstücke des Anlagengrundstückes zu treffen.

## 7. Straßenrecht

- 7.1 Bei der Durchführung der Schwertransporte ist zu berücksichtigen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Alle zum Schutze der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen sind zu treffen. Bezüglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen ist gem. § 45 Abs. 6 StVO (Straßenverkehrsordnung) eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen und der Straßenbauverwaltung zur Kenntnis vorzulegen.
- 7.2 Der vorgesehene Fahrweg für die Baufahrzeuge und Schwertransporte einschließlich der erforderlichen Maßnahmen und baulichen Veränderungen im Bereich von Einmündungen und Knotenpunkten der in der Straßenbaulast des Landesbetriebes Straßenbau NRW liegenden Straßen ist durch eine Streckenstudie nachzuweisen. Das Ergebnis dieser Untersuchung ist der Straßenbauverwaltung, Regionalniederlassung Ruhr zur Kenntnisnahme vorzulegen.  
Eventuell erforderliche Aufweitungen und Ertüchtigungen von Kreuzungs- und Einmündungsbereichen, die sich in diesen Streckenabschnitten befinden, sind mit der Straßenbaubehörde (Straßenmeisterei Marl, Halterner Straße 255, 45770 Marl, Tel. 02365 / 9885-0, E-Mail: strassenmeisterei.marl@strasseihnrw.de) abzustimmen. Sämtliche sich dadurch ergebenden Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.
- 7.3 Wird eine (oder mehrere) Baustellenzufahrt(en) vom Baugelände zur K 10 Hervester Straße in Marl erforderlich, bedarf es entweder der Sondernutzungserlaubnis gem. § 20 StrWG NRW (Straßen- und Wegegesetz NRW) oder der Schriftwechselvereinbarung zwischen dem Fachdienst 66 Kreis Recklinghausen, der Gemeinde Marl und dem Antragsteller. Die Sondernutzungserlaubnis bzw. Schriftwechselvereinbarung ist bis spätestens zwei Monate vor Baubeginn der WEA abzustimmen.
- 7.4 Die Fahrtstrecken für die Andienung zur Baustelle mit Schwertransporten bzw. Spezialtransporten (mit Überlänge), sind gemäß noch vorzulegendem Zuwegungskonzept mit der gemäß §29 StVO zuständigen Stelle beim Kreis Recklinghausen abzustimmen.
- 7.5 Für Rodungsarbeiten infolge der Zuwegung auf die K 10 Hervester Straße in Marl ist im Vorfeld ein Ortstermin mit dem Fachdienst 66 Kreis Recklinghausen abzustimmen und der Wert für das anfallende Schnitt- und Fällgut zu erstatten.
- 7.6 Sollten neue Energie- und Steuerkabel von und zu der WEA in einer Kabeltrasse entlang oder kreuzend einer Kreisstraße verlegt werden müssen, sind für Änderungen an bzw. Anschlüsse von (Versorgungs- und Entsorgungs-) Leitungen in der Kreisstraßenparzelle vor Beginn der Anschlussarbeiten unter Vorlage der Anschlussgenehmigung Anträge auf Aufbruchgenehmigung beim Fachdienst 66 Kreis Recklinghausen zu stellen.

## 8. Forstrecht

- 8.1 Sollte sich die Zuwegungen ändern und Wald betroffen sein, so sind entsprechende Anträge auf Waldumwandlungen im Vorfeld beim Regionalforstamt Ruhrgebiet zu stellen. Wenn z.B. bestehende Waldwege genutzt werden, die über das Maß 4,0 m verbreitert oder Waldränder umgenutzt werden müssen, so wäre das ein Waldumwandlungstatbestand.
- 8.2 Falls die Netzanbindung nicht innerhalb des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG geregelt werden kann, so ist hier auch ein Antrag auf Waldumwandlung beim Regionalforstamt Ruhrgebiet zu stellen.

## 9. Archäologie

- 9.1 Der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit / Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 DSchG NRW).
- 9.2 Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 Abs. 2 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

## VI.

### Kostenentscheidung

Die Antragstellerin trägt die Kosten dieses Verfahrens. Die Verwaltungsgebühr und die Auslagen werden nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) berechnet und festgesetzt.

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG sind nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 anhand der Errichtungskosten (4.970.035,00 €) degressiv gestaffelt zu berechnen:

$$\text{b) bis zu 50.000.000 €} \\ 2750 + 0,003 \times (4.970.035,00 - 500.000) = 15.620,11 \text{ €}$$

Die Mindestgebühr der Tarifstelle soll nicht kleiner sein als die Gebühr einer in die immissionschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossenen gebührenpflichtigen behördlichen Entscheidung.

In diesem Fall ergibt sich für die eingeschlossene Baugenehmigung eine höhere Gebühr. Die Gebühr wird nach der AVerwGebO NRW entsprechend den Angaben des Bauordnungsamtes der Stadt Marl zu 24.852,50 € berechnet.

Auslagen:

Gebühr für die Bezirksregierung Münster Dezernat 26 -Luftverkehr  
entsprechend der LuftKostV: 500,00 €

Gesamt 24.852,50 €

Somit werden als Gebühr festgesetzt: **25.352,50 €**

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Empfänger:	<b>Der Landrat</b>
IBAN	<b>DE27 4265 0150 0090 0002 41</b>
Kontonummer:	<b>90 000 241</b>
Bankleitzahl:	<b>426 501 50</b>
Bankverbindung:	<b>Sparkasse Vest RE</b>
Rechnungsnummer:	<b>70VK1100194531</b>

Sollte die Zahlung mehr als 5 Tage nach Fälligkeit noch nicht auf dem Konto verbucht sein, ist der Landrat gesetzlich verpflichtet, einen Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten Kostenbetrages für jeden angefangenen Säumnismonat zu erheben.

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung nur richtig verbucht werden, wenn sie unter Angabe der Rechnungs-Nr. erfolgt ist. Geben Sie daher bei der Zahlung bitte die Rechnungs-Nr. an.

## VII.

### Begründung

Mit Antrag vom 05.12.2023 hat die Windenergie im Strein GmbH & Co. KG die Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V172 - 7.2 in 45768 Marl, Gemarkung Marl, Flur 6, Flurstück 40, mit einer Nennleistung von 7.200 kW, Nabenhöhe 175 m, Rotordurchmesser 172 m, Gesamthöhe 261 m beantragt.

Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der v. g. WEA wird gemäß § 4 BImSchG erteilt.

Die zum Beginn des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen lagen am 14.12.2023 vor. Die prüfungsrelevanten Unterlagen sind letztmalig am 24.06.2024 ergänzt worden.

Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m und weniger als 20 Windkraftanlagen sind nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 Verfahrensart V des Anhanges der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für die Entscheidung über den in diesem Bescheid behandelten Antrag ist die sachliche Zuständigkeit des Kreises Recklinghausen nach § 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) und die örtliche Zuständigkeit gemäß dem Landesorganisationsgesetz (LOG) gegeben. Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV und des UVPG durchgeführt. Über den Genehmigungsantrag war aufgrund der Nennung der Anlage in Nr. 1.6.2 Verfahrensart V des Anhanges der 4. BImSchV nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV das vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG ohne öffentliche Bekanntmachung durchzuführen.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden:

- Kreis Recklinghausen: Untere Wasserbehörde Ressort 70.3  
Untere Abfallwirtschafts- u. Bodenschutz-  
Behörde, Ressort 70.1  
Untere Naturschutzbehörde Ressort 70.2.2  
Fachbereich E, Ressort Planung und ÖPNV  
Fachdienst 66, Kreisstraßen
- Bezirksregierung Münster: Dezernat 55.3 Arbeitsschutz  
Dezernat 26 Luftverkehr
- Bezirksregierung Arnsberg: Abteilung 6 Bergbau u. Energie
- Stadt Marl: Bauordnungsamt  
Planungsamt  
Brandschutz  
Denkmalschutz  
Kampfmittelräumdienst
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Fernstraßen-Bundesamt
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ruhr, Bochum
- Regionalforstamt Ruhrgebiet Gelsenkirchen
- Bundesnetzagentur Berlin
- Regionalverband Ruhr Referat 15
- LWL-Münster Archäologie für Westfalen

und folgenden weiteren Stellen:

- Amprion GmbH
- Westnetz GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Vodafone GmbH
- Ericsson Service GmbH
- E-Plus Mobilfunk GmbH
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
- Evonik Operations GmbH Technology & Infrastructure
- RAG Aktiengesellschaft
- Deutscher Wetterdienst (DWD)
- Uniper Wärme GmbH
- DB Energie GmbH
- Netzmanagement Digitalfunk und Dienste
- Mingas-Power GmbH
- PLEdoc GmbH
- Iqony Technischer Service GmbH
- STEAG Fernwärme
- RuhrEnergie GmbH, EVR

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die beteiligten Fachbehörden, die sachverständigen Stellen und die Genehmigungsbehörde haben den Antrag und die Unterlagen auch unter Berücksichtigung der Bündelungswirkung des § 13 BImSchG für ansonsten separat erforderliche Entscheidungen eingehend geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Die erteilte Genehmigung wird auf Antrag, gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i.V.m. § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV, öffentlich bekannt gemacht.

### **Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

Das Vorhaben der Windenergie im Strein GmbH & Co. KG löst alleine gesehen kein UVP-pflichtiges Vorhaben aus. Im Umfeld der geplanten WEA sind jedoch bereits mehrere Anlagen errichtet worden. Es existiert an dieser Stelle somit eine Windfarm gemäß § 2 Abs. 5 UVPG. Durch das hinzutreten der WEA im Strein wird eine Windfarm gemäß § 9 UVPG geändert über die bereits eine UVP durchgeführt worden ist.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG war daher eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 UVPG vorzunehmen.

Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb die Pflicht besteht eine UVP durchzuführen.

Die Bewertung im Rahmen dieser allgemeinen Vorprüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Unter Einbeziehung der in den zugehörigen Fachgutachten festgelegten Maßnahmen sind keine zusätzlichen oder anderen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich.

Dieses Ergebnis des Vorprüfungsverfahrens wurde am 05.02.2024 im UVP-Portal NRW- Umweltverträglichkeitsprüfungen der Länder bekannt gegeben.

### **Einvernehmen der Stadt Marl, Sicherheitsleistung für den Rückbau der WEA, Gefahrenschutz und optisch bedrängende Wirkung**

Das vorgenannte Grundstück liegt innerhalb einer im Flächennutzungsplan der Stadt Marl als Fläche für „Flächen für Landwirtschaft“ dargestellten Bereich gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB. Das Grundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB und nicht innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gemäß § 34 BauGB.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des geplanten Vorhabens richtet sich darum nach § 35 BauGB - Bauen im Außenbereich – und es gehört zu den im Außenbereich privilegiert zulässigen Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

Angrenzend an den Anlagenstandort befinden sich zwei Industriegebiete die jeweils im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen, qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB liegen. Diese Nutzung als Industriegebiet ist keine schützenswerte Nutzung im Sinne von § 3 Nr. 5d des BImSchG.

Am 06.02.2024 wurde eine Ausfertigung der Antragsunterlagen an die Stadt Marl mit der Aufforderung übersandt u. a. zu prüfen, ob das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt werden kann. Die Stadt Marl hat sich mit Schreiben vom 14.05.2024 (Posteingang am 23.05.2024) zu dem Vorhaben geäußert. Das gemeindlichen Einvernehmen wurde darin erteilt. Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird durch eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse gesichert. Es wurde die Forderung einer Sicherheitsleistung in Höhe von 6,5 % der Herstellkosten festgelegt. Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt 323.052,28 €.

Von der WEA können Gefahren in Form von Eiswurf, Anlagenhavarien oder Bränden ausgehen. Die WEA ist entsprechend den gesetzlichen bau- und brandschutztechnischen Anforderungen ausgerüstet. Maßgeblich sind hier die Anforderungen der BauO NRW i. V. m. der Liste der technischen Baubestimmungen. Bei Errichtung, Ausrüstung, Wartung und Sachverständigenprüfung entsprechend diesen Bestimmungen wird von einem ausreichenden Gefahrenschutz ausgegangen.

Die Brandlasten sind quantitativ gering und umfassen keine Stoffe, die im Falle eines Brandes Schadstoffe freisetzen, die über diejenigen eines üblichen Gebäudebrandes hinausgehen. Ebenso ist eine Eiserkennung und -abschaltung vorgesehen.

WEA unterliegen nicht der Störfallverordnung. Eine Beurteilung der Auswirkungen von Schadensfällen erfolgt daher lediglich auf Grund der Betreibergrundpflicht zum Schutz vor „sonstigen Gefahren“ sowie dem allgemeinen Gefahrenschutz des Baurechts. Der allgemeine Gefahrenschutz wird durch die baurechtlichen Anforderungen sichergestellt, die auch die Sicherung der WEA gegen Sturmweatherlagen umfassen.

Außerhalb des Anwendungsbereichs der 12. BImSchV sind nur die Immissionen des regulären Betriebs zu betrachten, so dass die Schadstoffemissionen bei einem Brand immissionschutzrechtlich unerheblich sind.

Denkmalrechtliche Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Die WEA vom Typ Vestas V172 - 7.2 hat eine Gesamthöhe von 261 m und ist damit als große WEA einzustufen. Mit der Ende 2022 erfolgten Novellierung des BauGB ist eine Vereinheitlichung der Maßstäbe zur Bewertung einer optisch bedrängenden Wirkung von WEA festgeschrieben worden. Gemäß § 249 Abs. 10 BauGB steht einem Windenergievorhaben nach § 35 Absatz 1 Nr. 5, der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der zu errichtenden WEA, bis zur nächstgelegenen Wohnbebauung mindestens dem zweifachen der Gesamthöhe der Anlage entspricht. Die Gesamthöhe setzt sich hierbei aus der Nabenhöhe plus einem halben Rotordurchmesser zusammen. Wird § 249 Abs. 10 BauGB dem Genehmigungsverfahren der Windenergie im Strein GmbH & Co. KG zugrunde gelegt, ergibt sich, dass sich mit den Wohnhäusern in Marl, Forststraße 173, Am Kanal 301, 320, 347 und Fuldastraße 2 die nächstgelegenen Wohnhäuser in einem Abstand von deutlich über dem 2-fachen der Anlagengesamthöhe zur WEA befinden.

Die Überprüfung der v. g. Wohnhäuser durch das Bauordnungsamt der Stadt Marl und der Genehmigungsbehörde ergab, dass auch keine besonderen Umstände vorliegen, die eine optisch bedrängende Wirkung bewirken. Die weiteren Wohnhäuser in der Umgebung befinden sich regelmäßig in einem größeren Abstandsverhältnis. Eine optisch bedrängende Wirkung liegt hier ebenfalls nicht vor.

Es ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass sich die „optisch bedrängenden Wirkung“ alleine auf das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme bezieht. Es handelt sich hierbei weder um eine Umwelteinwirkung des Umweltfachrechts noch um eine Immission im Sinne des BImSchG. Das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme leitet sich dabei allein von der optischen Wahrnehmung des Baukörpers ab und lehnt sich an die erdrückende Wirkung klassischer Bauwerke an [OVG Münster 8 B 187/17].

### **Immissionsschutz Schall**

Zur Darlegung der Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG wurde eine Geräuschimmissionsprognose der enveco GmbH vom 07.11.2023 vorgelegt. Die Berechnungen in der Schallimmissionsprognose erfolgten nach dem sog. „Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von WEA i.V.m. dem LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windkraftanlagen“.

Im Bereich des Standortes der WEA wären zahlreiche Betriebe in den benachbarten Industriegebieten als Vorbelastung zu berücksichtigen. Bislang liegt dem Gutachter nur ein Teil der dafür notwendigen Daten vor. In der hier vorliegenden Schalluntersuchung wird daher die Einhaltung der jeweiligen Immissionsrichtwerte durch den Irrelevanzansatz der TA Lärm nachgewiesen und keine Vorbelastung berücksichtigt.

#### Nachtbetrieb

Für den Nachtbetrieb weist die Schallprognose die Unterschreitung der jeweils geltenden Richtwerte an den maßgeblichen Immissionsaufpunkten um mindestens 7 bis 11 dB(A) nach.

Für die Berechnung wurden die im Wind-BIN des höchsten angegebenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell angesetzt. Die Oktavschallleistungspegel enthalten daher Sicherheitszuschläge für die Zusatzbelastung der geplanten WEA von 2,1 dB(A). Der Gutachter hat bei den Berechnungen auch Abschirmwirkungen und Schallreflektionen an bestehenden Gebäuden einbezogen.

Gemäß TA Lärm Kapitel 3.2.1 gilt, dass die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage auch bei einer möglichen Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung nicht versagt werden darf, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist.

Das ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet. Also beurteilt Ziffer 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm die Irrelevanz einer Anlage nicht an Hand der Gesamtbelastung, sondern allein an Hand der Zusatzbelastung und ein Beitrag ist als irrelevant anzusehen, wenn er um mindestens 6 dB(A) unterhalb des Richtwertes liegt.

Für die Einstufung, wann eine Anlage immissionsschutztechnisch als irrelevant anzusehen ist, wird jedoch nur eine Vorgabe für den Regelfall gemacht, so dass ein Abweichen hiervon - sowohl in Richtung einer höheren oder einer geringeren Unterschreitung des Richtwertes - grundsätzlich möglich ist.

An allen Immissionsaufpunkten in der Umgebung der geplanten WEA sind die Immissionsrichtwerte für die Nachtzeit um min. 7 dB(A) teilweise sogar um 11 dB(A) unterschritten. Damit ist der Nachweis erbracht, dass der von der WEA verursachte Immissionsbeitrag als nicht relevant anzusehen ist.

Da das Schallverhalten der geplanten Windanlage nicht durch einen FGW-konformen Vermessungsbericht nachgewiesen wurde, ist der Nachtbetrieb zunächst nicht zugelassen.

Die WEA ist solange während der Nachtzeit von 22:00 bis 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs Vestas V172 - 7.2 in der erforderlichen schallreduzierten Betriebsweise durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten WEA selbst oder einer anderen WEA gleichen Typs belegt wird.

Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt erst dann als erbracht, wenn der vorgelegte Messbericht geprüft und nach positiver Bewertung freigegeben wurde.

#### Tagesbetrieb

Zur Tageszeit (Zeit von 06:00 - 22:00 Uhr) soll die geplante WEA im offenen Betrieb Mode PO 7200 mit einem maximalen Schallleistungspegel von 106,9 dB(A) betrieben werden. Zur Nachtzeit ist für die WEA ein schallreduzierter Betrieb Mode SO2 mit einem maximalen Schallleistungspegel von 104,0 dB(A) vorgesehen.

Der Summenschalleistungspegel der WEA steigt also bei Vollast in der Tageszeit um max. 3 dB(A), aber die jeweils zulässigen Immissionsrichtwerte für die Tageszeit liegen um 15 dB(A) höher als die entsprechenden Richtwerte zur Nachtzeit. Folglich ist der Betrieb unter Vollast der WEA in der Tageszeit ohne Einschränkung möglich.

Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung sind die maßgeblichen Immissionsrichtwerte, die maximal zulässigen Oktavschalleistungspegel einschließlich immissionsseitiger Vergleichswerte in der Genehmigung festgelegt.

### **Immissionsschutz - Schattenwurf**

Bewegter Schattenwurf stellt eine Belästigung im Sinne des BImSchG dar. Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG.

Die Schattenwurfprognose der enveco GmbH vom 07.11.2023 ergab, dass die jährlichen astronomisch maximal möglichen Beschattungszeiten der WEA an den umliegenden Wohnhäusern zwischen 20:22 h und 74:42 h Stunden betragen. Damit würden die astronomisch maximal möglichen Beschattungszeiten von 30 h/a und 30 min/d an mehreren Wohnhäusern überschritten, so dass der Einbau einer Abschaltvorrichtung für den Schattenwurf erforderlich ist.

Der WEA-Erl. 18 geht mit Verweis auf die „WKA-Schattenwurf-Hinweise“ der LAI und die diesbezügliche Rechtsprechung von einem orientierenden Immissionsrichtwert von 8 h/a und 30 min/d für die reale Beschattungsdauer aus. Diese Werte werden mit Hilfe des Schattenwurfabschaltmoduls, auch unter Berücksichtigung eines möglichen Schattenwurfs durch Vorbelastung, sicher eingehalten werden.

Zur rechtlichen Absicherung wurde die erforderliche Schattenwurfabschaltung in die Nebenbestimmungen der Genehmigung aufgenommen. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich. Ein Anspruch auf Nullbeschattung besteht nicht.

### **Wasserrecht**

Anforderungen zum Schutz des Wassers wurden nach den Grundlagen und Vorgaben des Wasserrechts (Wasserhaushaltsgesetz), nach den Grundsatzanforderungen des § 3 der AwSV festgelegt.

### **Artenschutz / Landschaftsschutz**

Die Fläche des Anlagenstandortes befindet sich im Außenbereich der Stadt Marl, im Landschaftsschutzgebiet Nr. 25 "Frentroper Mark" der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten in der Gebietskulisse der Städte Dorsten und Waltrop sowie in Teilen von Castrop-Rauxel, Datteln, Haltern am See und Marl im Bereich des Kreises Recklinghausen (LaSchVO).

Die Lage der WEA innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets ist gemäß der ab dem 01.02.2023 geltenden Rechtslage kein Hinderungsgrund mehr für die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. So sieht der § 26 Abs. 3 BNatSchG vor, dass WEA in Landschaftsschutzgebieten keiner Ausnahme oder Befreiung mehr bedürfen. Dies gilt für WEA innerhalb von Windenergiegebieten nach § 2 Nr. 1 WindBG unbeschränkt und für WEA außerhalb solcher Gebiete so lange, bis gemäß § 5 WindBG festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 WindBG oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat.

Aufgrund der Nähe des Standortes zum FFH-Gebiet DE-4209-302 „Lippeaue“ wurde ein Gutachten zur FFH-Vorprüfung erarbeitet. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Erhaltungsziele bzw. der Schutzzweck der maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes DE-4209-302 „Lippeaue“ auch unter Einbeziehung von möglichen Summationswirkungen mit den angrenzend geplanten WEA nicht erheblich beeinträchtigt werden. Ansonsten befinden sich innerhalb des 1.000-m-Radius keine Natura 2000-Gebiete.

Im 1.000 m-Radius der WEA befinden sich mehrere Biotope gemäß § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG vor. Aufgrund der Beurteilung der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Recklinghausen ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Schutzzwecke eine mögliche Betroffenheit nicht zu erkennen.

Die Errichtung der WEA löst Eingriffe im Sinne des § 14 ff BNatSchG aus. Die erforderlichen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen wurden in Abstimmung mit der UNB des Kreises Recklinghausen festgelegt. Das für das Fachplanverfahren erforderliche Benehmen gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG ist hergestellt.

Für das Vorhaben ist gem. § 44 BNatSchG ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag in Form einer vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) erarbeitet worden. Die Gutachten kommen zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben nicht gegen einen Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt, wenn die dort beschriebenen Vermeidungs- und CEF Maßnahmen eingehalten und umgesetzt werden. Die vorgeschlagenen naturschutzrechtlichen Auflagen wurden in die Genehmigung aufgenommen.

Die landschaftsästhetische Wertigkeit des Untersuchungsgebietes wird in den Gutachten berücksichtigt und führt zu der im LBP ermittelten Ersatzgeldleistung von 57.777,57 €.

### **Flugsicherheit**

Es hat eine abschließende Beteiligung der Fachbehörden (Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr und Bezirksregierung Münster Dezernat 26 - Luftverkehr-) stattgefunden. Es ist die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit der Anlage aus der Sicht der Flugsicherheit festgestellt worden. Die WEA muss mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrt-hindernissen“ ausgerüstet werden.

### **Zusammenfassende Beurteilung**

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieses Bescheides ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war daher zu erteilen.

## **VIII.**

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Im Auftrag.

Stoll

**Hinweis Datenschutz:** Die nach den Artikeln 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erforderlichen Informationen zum Fachdienst 70 – Umwelt – finden Sie im Internet unter [www.kreis-re.de/datenschutz](http://www.kreis-re.de/datenschutz)

## Anhang I

### Immissionswerte Schall (Zusatzbelastung)

zum Genehmigungsbescheid 70.5 G 562.0031/23/1.6.2 vom 26.06.2024  
Teilimmissionspegel der Zusatzbelastung zur Nachtzeit am Standort in Marl für die  
WEA vom Typ Vestas V172 - 7.2 der Windenergie im Strein GmbH & Co. KG

<b>Immissionsorte</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Immissions- richtwerte</b>	<b>Zusatzbelastung / Teilimmissionspegel</b>
IP A	Forststraße 173, Marl	45	34,4
IP B	Am Kanal 301, Marl	45	34,4
IP C	Am Kanal 320, Marl	45	35,5
IP D	Am Kanal 347, Marl	45	34,8
IP F	Brüggeweg 37, Marl	35	27,6
IP G	Matthias-Grünewald-Straße 17, Marl	35	26,7
IP H	Rheinstahlstraße 54, Marl	35	26,9
IP I	Paulusstraße 10, Dorsten	40	29,0
IP J	Glück-Auf-Straße 309, Dorsten	40	28,0

## Anhang II

### Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 70.5 G 562.0031/23/1.6.2 vom 26.06.2024

<b>A</b>	<b>Antragsformulare, Verfahrenshinweise und Kurzbeschreibung</b>	<b>Blattanzahl</b>
	Kurzbeschreibung gemäß § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV	5
	Formular 1, Antrag auf Genehmigung	3
	Koordinatenliste beantragte WEA	1
	Antrag auf Veröffentlichung des Bescheids gem. §21a der 9. BImSchV	1
<b>B</b>	<b>Bauvorlagen</b>	
	Bauantrag (Sonderbau)	2
	Baubeschreibung	3
	Betriebsbeschreibung	2
	Architektenbescheinigung	1
<b>CD</b>	<b>Anlagenbeschreibung</b>	
	Umweltverträglichkeit Vestas WEA	13
	Allgemeine Beschreibung EnVentus	43
	Rotorblatttiefen	4
	Übersichtszeichnung V172-7.2	1
	Übersetzung von Textbausteinen und Zeichnungslegenden	2
	Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognosen V172-7.2	7
	Fledermausschutzsystem	8

	Schattenwurf-Abschaltsystem	6
	Prinzipieller Aufbau und Energiefluss	4
	Leistungsspezifikationen	42
	Gültigkeit Dokumente für EnVentus Plattform	8
<b>E</b>	<b>Typenprüfung</b>	
	Die Typenprüfung wird nachgereicht	
<b>F</b>	<b>Kosten</b>	
	Herstellungskosten V172-7.2	2
	Rohbaukosten V172-7.2	2
<b>G</b>	<b>Karten und Pläne</b>	
	Übersichtsplan, DTK25, M. 1:25000	1
	Übersichtsplan, ABK5, M. 1:5000	1
	Amtliche Lagepläne, M. 1:1000 / 1:500 mit Detailplänen	4
<b>H</b>	<b>Standort und Umgebung</b>	
	Spezifikation für Zuwegung und Kranstellflächen	28
	Hindernisanlagen für Luftfahrtbehörden	1
	Informationen zu Richtfunk	1
	Anbindung an das Stromnetz	1
	Übersicht Schutzgebiete	1
	Übersicht Gewässer	1
<b>IJ</b>	<b>Stoffe</b>	
	Angaben zu wassergefährdenden Stoffen	7
	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	11
<b>K</b>	<b>Abfallmengen / -entsorgung / Abwasser</b>	
	Informationen zur Entstehung von Abwasser	1
	Vermeidung, Verwertung oder Entsorgung von Abfällen	10
<b>L</b>	<b>Anlagensicherheit</b>	
	Hinweis zur Wartung	1
	Mitteilung zur Bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung	1
	Tages- und Nachtkennzeichnung von Vestas WEA in Deutschland	36
	Allgemeine Spezifikation Akkukasten für Beleuchtungssystem	3
	Allgemeine Spezifikation für Gefahrenfeuer	9
	Spezifikation Gefahrenfeuer, Sichtweitensensor	16
	Allgemeine Spezifikation Licht Eingangstür	6
	Allgemeine Spezifikation Vestas Eiserkennung	8
	Stellungnahme Option Eiserkennung	1
	Spezifizierung Yaw-into-fixed-position-due-to-ice	5
	Gutachten Integration BLADEcontrol	7
	Typenzertifikat BLADEcontrol Eisdetektor	7
	Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit	18
	Vestas-Erdungssystem	11
		4

<b>M</b>	<b>Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung</b>	
	Stellungnahme Arbeitsschutz	4
	Hinweis Arbeitsschutz	1
	Evakuierungsplan	1
<b>NO</b>	<b>Brandschutz</b>	
	Allgemeine Spezifikation Feuerlöschsystem	8
	Generisches Brandschutzkonzept	16
	Standortspezifisches Brandschutzkonzept Andreas + Brück 05.05.2023	14
<b>PQ</b>	<b>Maßnahmen nach Betriebseinstellung</b>	
	Rückbauverpflichtung	1
	Geschätzte Rückbaukosten V172	2
<b>R</b>	<b>Immissionen</b>	
	Schalltechnisches Gutachten, der enveco GmbH vom 07.11.2023	22
	Schattenwurfprognose der enveco GmbH vom 07.11.2023	37
<b>S</b>	<b>Sonstige Gutachten</b>	
	Gutachten zur Standorteignung von WEA nach DIBt 2012 für den Windpark Marl Al-ter Hervester Weg der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 28.06.2023, Bericht-Nr.: I17-SE-2023-282	34
<b>Sch</b>	<b>Ökologische Belange</b>	
	Artenschutzgutachten im Rahmen der ASP-Stufe II vom 07.11.2023 für die WEA „Im Strein“ in Marl des Büros für Landschafts- und Freiraumplanung - Leser. Albert. Bielefeld GbR	68
	Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 08.11.2023 für die WEA „Im Strein“ in Marl des Büros für Landschafts- und Freiraumplanung - Leser. Albert. Bielefeld GbR mit Ergänzungen	65
	Nachtrag zum Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 05.03.2024 für die WEA „Im Strein“ in Marl des Büros für Landschafts- und Freiraumplanung - Leser. Albert. Bielefeld GbR	3
	Abschlussbericht zur Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vom 09.11.2023 für die WEA „Im Strein“ in Marl des Büros für Landschafts- und Freiraumplanung - Leser. Albert. Bielefeld GbR	23

### Anhang III

#### Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 70.5 G 562.0015/23/1.6.2 vom 26.06.2024

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung in der zurzeit geltenden Fassung
AVV	Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen in der zurzeit geltenden Fassung
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe in der zurzeit geltenden Fassung
BauGB	Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung in der zurzeit geltenden Fassung
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung in der zurzeit geltenden Fassung
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung), in der zurzeit geltenden Fassung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch, in der zurzeit geltenden Fassung
BGI 657	Berufsgenossenschaftliche Informationen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BGI) - Windenergieanlagen
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der zurzeit geltenden Fassung
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der zurzeit geltenden Fassung
9.BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der zurzeit geltenden Fassung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz in der zurzeit geltenden Fassung
BWaldG	Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung
DIN 14095	Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen
DIN 19639	Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben
DIN-ISO 9613-2	Alternatives Verfahren zur Berechnung A-bewerteter Schalldruckpegel
DSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung
DSGVO	Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien

	Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)
EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2017)
EU-Maschinenrichtlinie	Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie) - Maschinenverordnung
FGW-Richtlinie	Technische Richtlinie zur Bestimmung der Leistungskurve, des Schalleistungspegels und der elektrischen Eigenschaften von Windenergieanlagen, Stand: 01.01.2000, Herausgeber: Fördergesellschaft Windenergie e.V., Elbehafen, 25541 Brunsbüttel
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen in der zurzeit geltenden Fassung
LAI-Hinweise	LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz von Windkraftanlagen mit Stand 30.06.2016
LFoG	Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung
Licht-Richtlinie	Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) - in der zurzeit gültigen Fassung
LOG	Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung – Landesorganisationsgesetz - in der zurzeit gültigen Fassung
LuftKennz VwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen in der zurzeit geltenden Fassung
LuftkostV	Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung in der zurzeit geltenden Fassung
LuftVG	Luftverkehrsgesetz in der zurzeit geltenden Fassung
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung in der zurzeit geltenden Fassung
StrWG NRW	Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
UVPG a.F.	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, ber. S. 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470)
UVPG n. F.	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der zurzeit geltenden Fassung
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe in der zurzeit geltenden Fassung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung

VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung
WKA-Schattenwurfhinweise	Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen Aktualisierung 2019
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung
Windenergie Erlass	Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung vom 08.05.2018
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz in der zurzeit geltenden Fassung